



**AfD Fraktion im
Stadtrat Nordhausen**
Am Hagenberg 2
99734 Nordhausen
Telefon: 0160 91709722
E-Mail: kontakt@afd-nordhausen.de

AfD Nordhausen • Am Hagenberg 2 • 99734 Nordhausen

An das Stadtratsbüro
der Stadt Nordhausen
Markt 1
99734 Nordhausen

Nordhausen, 02.04.2020

Antrag zur nächst stattfindenden Stadtratssitzung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchmann,
sehr geehrte Damen und Herren!

Die in unserer Stadt Nordhausen und unseren Ortsteilen ansässigen kleineren und mittelständischen Unternehmen, gerade im Gastronomie-, Dienstleistungs- und Handwerksbereich, sind durch

Betriebsstilllegung, wegfallende Aufträge oder Arbeitsausfall von Beschäftigten mittelbar oder unmittelbar vom Corona-Virus betroffen.

Betriebsschließungen wurden auf Grund von Verfügungen der Landesregierung umgesetzt.

Zur Abmilderung dadurch entstandener und noch entstehender wirtschaftlicher Schäden wurden von Bund und Land Hilfsprogramme aufgelegt. Auch die Städte können den gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen in ihrem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet helfen, indem fällige Gewerbesteuer- oder

Gewerbesteuervorauszahlungsforderungen zinslos gestundet werden. Dadurch wird den gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen eine befristete mittelbare Liquiditätshilfe wirtschaftlicher Schäden gegeben.

Wir sind uns bewusst, dass gestundete Gewerbesteuerforderungen nicht auf die an den Freistaat Thüringen abzuführende und mit den Schlüsselzuweisungen der gestundeten Gewerbesteuerforderungen verrechnete Gewerbesteuerumlage angerechnet werden können.

Daher ist es erforderlich, dass der Herr Oberbürgermeister Buchmann mit dem Beschluss auch beauftragt wird, beim Freistaat Thüringen die Aussetzung von mindestens der auf die entfallenden Gewerbesteuerumlage Kosten die Erstattung zu beantragen.

Zinslose Stundung von Gewerbesteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungsforderungen für die in der Stadt Nordhausen und seinen Ortsteilen ansässigen Klein und mittelständigen Unternehme.

Auch in der Stadt Nordhausen und seinen Ortsteilen sind durch das Corona-Virus bei Gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen wirtschaftliche Schäden entstanden bzw. werden noch entstehen. Zur Überwindung der wirtschaftlichen Schäden ist es zunächst geboten, den ortsansässigen, gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen eine mittelbare Liquiditätshilfe in Form von zinsloser Stundung fälliger Gewerbesteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungsforderungen der Stadt Nordhausen nach § 222 der Abgabenordnung (AO) zu gewähren.

Bei durch die Coronavirus-Pandemie bestehenden wirtschaftlichen Einbußen gewerbesteuerpflichtiger Unternehmen ist auf eine sachliche Unbilligkeit abzustellen, bei der der Steuertatbestand im jeweiligen Einzelfall mit dem Sinn und Zweck des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) unvereinbar ist. Den in der Stadt Nordhausen und seinen Ortsteilen ansässigen, gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen ist daher eine zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristete zinslose Stundung von Gewerbesteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungsforderungen anzubieten.

Entstehende Einnahmeausfälle sollen durch Aussetzen der an den Freistaat Thüringen abzuführenden Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) und ein Herausschieben von nicht unabweisbaren Investitionen in Abhängigkeit von Auftragslage und Preisentwicklung z.B. im Bauhauptgewerbe ausgeglichen werden.

Auf Antrag der AfD-Fraktion möge der Stadtrat beschließen:

1. Der Stadtrat Nordhausen beschließt, Forderungen Stadt aus Gewerbesteuer und Gewerbesteuervorauszahlungen auf Antrag der/ des Gewerbesteuerpflichtigen zunächst bis zum 31. Dezember 2020 zinslos nach §222 AO zu stunden. Für das Antragsverfahren nach Satz 1 gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Soforthilfeprogramm Corona 2020 der Thüringer Aufbaubank.
2. Der Herr Oberbürgermeister Buchmann wird beauftragt, beim Freistaat Thüringen die Aussetzung von auf Stundungen nach Nr. 1 entfallenden Gewerbesteuerumlagen nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes zu beantragen.

3. In Abhängigkeit von Einnahmeausfällen durch Stundungen nach Nr. 1 werden die Ausführung von nicht unabweisbaren Investitionsmaßnahmen der Stadt Nordhausen im Haushaltsjahr 2020 in Abhängigkeit von Auftragslage und Preisentwicklung z.B.im Bauhauptgewerbe gestellt und gegebenenfalls in das Haushaltsjahr 2021 verschoben. Soweit im Rahmen des Erlasses einer Haushaltssatzung/ Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 möglich, hat der Herr Oberbürgermeister Buchmann die Festlegung nach Satz 1 durch Ausbringen von Verpflichtungsermächtigungen nach § 59 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) abzusichern..

Für Fragen und Hinweise stehe ich jederzeit zur Verfügung.
Mit bürgerlichen Grüßen

Jörg Prophet
AfD Fraktion im Stadtrat Nordhausen
Fraktionsvorsitzender